

## Der Betriebsrat

GEWERKSCHAFT  
DER JOURNALISTINNEN  
UND JOURNALISTEN



Im März 2010 ist es wieder so weit: Die Betriebsräte in den Medienunternehmen werden neu gewählt. Gerade in Krisenzeiten kommt den Betriebsräten besondere Bedeutung zu. Wer seinen Job liebt, tut gut daran, sich für einen starken Betriebsrat einzusetzen. Denn wer von einem starken Betriebsrat vertreten wird, hat definitiv ein besseres Standing gegenüber dem Arbeitgeber. Der Betriebsrat kann wichtige Arbeitnehmerfragen von der Arbeitszeit bis hin zur Kündigung mitbestimmen.

Zu den wichtigen Rechten und Pflichten des Betriebsrats zählen im Einzelnen

- das **Recht auf Information**: Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat über wichtige Vorgänge im Betrieb informieren.
- das **Recht** und die **Pflicht auf konkrete Mitbestimmung** vor allem bei personellen und sozialen Angelegenheiten, etwa bei der Festlegung der Arbeitszeiten und der Urlaubsplanung. Zudem hat der Betriebsrat ein Beratungs-, Mitbestimmungs- und Initiativrecht bei Weiterbildungsmaßnahmen im Betrieb, überwacht die korrekte Anwendung von Tarifverträgen und hat viele Möglichkeiten der Mitbestimmung, wenn es um die Sicherung und Förderung von Arbeitsplätzen im Betrieb geht. Der Betriebsrat kann Alternativen zur Auslagerung von Arbeit entwickeln und bei Betriebsänderungen einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen fordern und aushandeln.
- das **Recht** und die **Pflicht zur Mitwirkung**: Bei unternehmerischen Entscheidungen, die nicht die Zustimmung des Betriebsrates brauchen, muss eine Anhörung oder Beratung stattfinden. Der Betriebsrat kann auch die Initiative ergreifen und Vorschläge machen, z. B. zur Einführung und Umsetzung der Personalplanung. Kündigungen sind ohne vorherige Anhörung des Betriebsrates unwirksam.
- das **Recht auf Versammlung aller Arbeitnehmer** mindestens einmal im Quartal. Dabei gewährt der Betriebsrat Einblick in seine Arbeit und stellt sich zur Diskussion. Die Zeit der Teilnahme an diesen Versammlungen wird den Arbeitnehmern vergütet.

Betriebsräte genießen zudem einen **besonderen Kündigungsschutz**.. Dieser Schutz gilt bis ein Jahr nach Ende der Amtszeit, wenn nicht der ganze Betrieb oder Teile des Betriebs stillgelegt werden. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Der Betriebsrat muss auf jeden Fall zustimmen. Alle Kandidaten sind zudem **vor Versetzungen gegen ihren Willen geschützt**, sofern die Versetzung zu einem Amtsverlust führen würde. Betriebsratskandidaten können, nachdem sie aufgestellt sind und die Listen aushängen, sechs Monate lang nicht gekündigt werden.

Betriebsratsangehörige, die DJV-Mitglieder sind, bekommen **regelmäßig aktuelle Informationen** über wichtige Themen aus der Praxis. Neuen Betriebsratsmitgliedern bietet der DJV **Schulungen** an.